

## **Gesetz vom, ..... mit dem das Steiermärkische Mutterschutz- und Karenzgesetz geändert wird**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz über den Mutterschutz und die Karenz der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer im Landesdienst, LGBl. Nr. 22/2002, in der Fassung LGBl. Nr. 52/2002, wird wie folgt geändert:

1. *Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:*

- a) der bisherige Eintrag zu § 25 „Teilzeitbeschäftigung“ wird durch den Eintrag „Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung“ ersetzt,
- b) nach dem Eintrag zu § 25 werden folgende Einträge eingefügt:
  - aa) „§ 25a Vereinbarte Teilzeitbeschäftigung,
  - bb) § 25b Gemeinsame Bestimmungen zur Teilzeitbeschäftigung,
  - cc) § 25c Karenz an Stelle von Teilzeitbeschäftigung,
  - dd) § 25d Kündigungs- und Entlassungsschutz bei einer Teilzeitbeschäftigung“
- c) nach dem Eintrag zu § 26 wird folgender Eintrag eingefügt: „§ 26a Änderung der Lage der Arbeitszeit“,
- d) der bisherige Eintrag zu § 31 „Kündigungs- und Entlassungsschutz bei Karenz“ wird durch den Eintrag „Kündigungs- und Entlassungsschutz bei Karenz und Teilzeitbeschäftigung“ ersetzt
- e) nach dem Eintrag zu § 35 wird folgender Eintrag „§ 35a Inkrafttreten von Novellen“ eingefügt.

2. *Im § 22 Abs. 5 wird das Wort „vereinbaren“ gestrichen.*

3. *§ 25 lautet:*

### **„§ 25 Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung**

(1) Die Dienstnehmerin hat einen Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung längstens bis zum Ablauf des siebenten Lebensjahres oder einem späteren Schuleintritt des Kindes, wenn das Dienstverhältnis zum Zeitpunkt des Antrittes der Teilzeitbeschäftigung ununterbrochen drei Jahre gedauert hat. Beginn, Dauer, Ausmaß und Lage der Teilzeitbeschäftigung sind mit dem Dienstgeber zu vereinbaren, wobei die dienstlichen Interessen und die Interessen der Dienstnehmerin zu berücksichtigen sind.

(2) Alle Zeiten, die die Dienstnehmerin in unmittelbar vorangegangenen Dienstverhältnissen zum Land zurückgelegt hat, sind bei der Berechnung der Mindestdauer des Dienstverhältnisses nach Abs. 1 zu berücksichtigen.

4. Nach § 25 werden folgende §§ 25a bis 25d eingefügt:

#### **§ 25a**

##### **Vereinbarte Teilzeitbeschäftigung**

Die Dienstnehmerin, die keinen Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung nach § 25 Abs. 1 hat, kann mit dem Dienstgeber eine Teilzeitbeschäftigung einschließlich Beginn, Dauer, Ausmaß und Lage längstens bis zum Ablauf des vierten Lebensjahres des Kindes vereinbaren.

#### **§ 25b**

##### **Gemeinsame Bestimmungen zur Teilzeitbeschäftigung**

(1) Voraussetzung für die Inanspruchnahme einer Teilzeitbeschäftigung nach den §§ 25 und 25a ist, dass die Dienstnehmerin mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt oder eine Obsorge nach den §§ 167 Abs. 2, 177 oder 177b des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, JGS Nr. 946/1811, gegeben ist und sich der Vater nicht gleichzeitig in Karenz befindet.

(2) Die Dienstnehmerin kann die Teilzeitbeschäftigung für jedes Kind nur einmal in Anspruch nehmen. Die Teilzeitbeschäftigung muss mindestens drei Monate dauern.

(3) Die Teilzeitbeschäftigung kann frühestens im Anschluss an die Frist gemäß § 7 Abs. 1 und 2, einen daran anschließenden Gebührenurlaub oder eine Dienstverhinderung wegen Krankheit (Unglücksfall) angetreten werden. In diesem Fall hat die Dienstnehmerin dies dem Dienstgeber einschließlich Dauer, Ausmaß und Lage der Teilzeitbeschäftigung schriftlich bis zum Ende der Frist nach § 7 Abs. 1 bekannt zu geben.

(4) Beabsichtigt die Dienstnehmerin die Teilzeitbeschäftigung zu einem späteren Zeitpunkt anzutreten, hat sie dies dem Dienstgeber einschließlich Beginn, Dauer, Ausmaß und Lage der Teilzeitbeschäftigung schriftlich spätestens drei Monate vor dem beabsichtigten Beginn bekannt zu geben. Beträgt jedoch der Zeitraum zwischen dem Ende der Frist gemäß § 7 Abs. 1 und dem Beginn der beabsichtigten Teilzeitbeschäftigung weniger als drei Monate, so hat die Dienstnehmerin die Teilzeitbeschäftigung schriftlich bis zum Ende der Frist nach § 7 Abs. 1 bekannt zu geben.

(5) Die Dienstnehmerin kann sowohl eine Änderung der Teilzeitbeschäftigung (Verlängerung, Änderung des Ausmaßes oder der Lage) als auch eine vorzeitige Beendigung jeweils nur einmal verlangen. Sie hat dies dem Dienstgeber schriftlich spätestens drei Monate vor der beabsichtigten Änderung oder Beendigung bekannt zu geben.

(6) Der Dienstgeber kann sowohl eine Änderung der Teilzeitbeschäftigung (Änderung des Ausmaßes oder der Lage) als auch eine vorzeitige Beendigung jeweils nur einmal verlangen. Er hat dies der Dienstnehmerin schriftlich spätestens drei Monate vor der beabsichtigten Änderung oder Beendigung bekannt zu geben.

(7) Fallen in ein Kalenderjahr auch Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung, gebühren der Dienstnehmerin sonstige, insbesondere einmalige Bezüge in Sinne des § 67 Abs. 1 EStG 1988 in dem der Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigung entsprechendem Ausmaß im Kalenderjahr.

(8) Der Dienstgeber ist verpflichtet, der Dienstnehmerin auf deren Verlangen eine Bestätigung über Beginn und Dauer der Teilzeitbeschäftigung oder die Nichtinanspruchnahme der Teilzeitbeschäftigung auszustellen. Die Dienstnehmerin hat diese Bestätigung mit zu unterfertigen.

(9) Die Teilzeitbeschäftigung der Dienstnehmerin endet vorzeitig mit der Inanspruchnahme einer Karenz oder Teilzeitbeschäftigung nach diesem Gesetz für ein weiteres Kind.

#### **§ 25c**

##### **Karenz an Stelle von Teilzeitbeschäftigung**

Kommt zwischen der Dienstnehmerin und dem Dienstgeber keine Einigung über eine Teilzeitbeschäftigung nach den §§ 25 und 25a zu Stande, kann die Dienstnehmerin dem Dienstgeber binnen einer Woche bekannt geben, dass sie an Stelle der Teilzeitbeschäftigung Karenz, längstens bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes, in Anspruch nimmt.

## **§ 25d**

### **Kündigungs- und Entlassungsschutz bei einer Teilzeitbeschäftigung**

(1) Der Kündigungs- und Entlassungsschutz gemäß den §§ 13 und 16 beginnt grundsätzlich mit der Bekanntgabe der Teilzeitbeschäftigung, frühestens jedoch vier Monate vor dem beabsichtigten Antritt der Teilzeitbeschäftigung. Er dauert bis vier Wochen nach dem Ende der Teilzeitbeschäftigung, längstens jedoch bis vier Wochen nach dem Ablauf des vierten Lebensjahres des Kindes.

(2) Wird während der Teilzeitbeschäftigung ohne Zustimmung des Dienstgebers eine weitere Erwerbstätigkeit aufgenommen, kann der Dienstgeber binnen acht Wochen ab Kenntnis entgegen Abs. 1 eine Kündigung wegen dieser Erwerbstätigkeit aussprechen.“

5. § 26 lautet:

## **„26**

### **Teilzeitbeschäftigung der Adoptiv- oder Pflegemutter**

Die §§ 25 bis 25d gelten auch für eine Adoptiv- oder Pflegemutter mit der Maßgabe, dass die Teilzeitbeschäftigung frühestens mit der Annahme oder Übernahme des Kindes beginnen kann. Beabsichtigt die Dienstnehmerin die Teilzeitbeschäftigung zum frühest möglichen Zeitpunkt, hat sie dies dem Dienstgeber einschließlich Beginn, Dauer, Ausmaß und Lage unverzüglich bekannt zu geben.“

6. Nach § 26 wird folgender § 26a eingefügt:

## **§ 26a**

### **Änderung der Lage der Arbeitszeit**

Die §§ 25 bis 26 sind auch für eine von der Dienstnehmerin beabsichtigte Änderung der Lage der Arbeitszeit mit der Maßgabe anzuwenden, dass das Ausmaß der Arbeitszeit außer Betracht bleibt.“

7. § 28 Abs. 1 erster und zweiter Satz lauten:

„Die Bestimmungen des § 25 sind auf Beamtinnen und Lehrerinnen am Konservatorium mit der Maßgabe anzuwenden, dass diese Beamtinnen einen Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung längstens bis zum Ablauf des siebenten Lebensjahres oder einem späteren Schuleintritt des Kindes haben. Die Bestimmungen des § 25 Abs. 1 betreffend Ausmaß und Lage der Teilzeitbeschäftigung und § 25b Abs. 5 und 6 sind mit folgenden Abweichungen anzuwenden:“

8. § 29 Abs. 2 lautet:

„(2) An die Stelle der Begriffe „Beamtin“, „Dienstnehmerin/Dienstnehmerinnen“, „Lehrerin“, „Mutter“ und „Adoptiv- oder Pflegemutter“ treten die Begriffe „Beamter“, „Dienstnehmer“, „Lehrer“, „Vater“ und „Adoptiv- oder Pflegevater“ im jeweils richtigen grammatikalischen Zusammenhang.“

9. § 29 Abs. 6 erster Satz lautet:

„Die §§ 25, 25a, 25b Abs. 1 und 2 sowie Abs. 5 bis 8, 25c, 26 und 26a gelten sinngemäß.“

10. § 30 Abs. 1 bis 3 lautet:

„(1) Dem Dienstnehmer ist auf sein Verlangen Karenz gegen Entfall der Bezüge bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres seines Kindes, sofern im Folgenden nicht anderes bestimmt ist, zu gewähren, wenn er mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt; eine gleichzeitige Inanspruchnahme von Karenz durch beide Elternteile ist ausgenommen im Falle des § 19 Abs. 2 nicht zulässig.

(2) Hat die Mutter einen Anspruch auf Karenz, beginnt die Karenz des Dienstnehmers frühestens mit dem Ablauf des Beschäftigungsverbotes der Mutter nach der Geburt des Kindes (§ 7 Abs. 1, gleichartige

österreichische Rechtsvorschriften oder gleichartige Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes).

(3) Hat die Mutter keinen Anspruch auf Karenz, beginnt die Karenz des Dienstnehmers frühestens mit dem Ablauf von acht bzw. bei Früh-, Mehrlings- und Kaiserschnittgeburten zwölf Wochen nach der Geburt. Bezieht die Mutter Betriebshilfe (Wochengeld) nach § 102a Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz (GSVG), BGBl. Nr. 560/1978, oder nach § 98 Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG), BGBl. Nr. 559/1978, und verkürzt sich die Achtwochenfrist vor der Entbindung, so beginnt die Karenz frühestens mit dem in den §§ 102a Abs. 1 Satz 4 GSVG und 98 Abs. 1 Satz 4 BSVG genannten Zeitpunkt.“

*11. Die Überschrift zu § 31 lautet:*

„Kündigungs- und Entlassungsschutz bei Karenz und Teilzeitbeschäftigung“

*12. Dem § 31 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:*

„(3) Der Kündigungs- und Entlassungsschutz bei einer Teilzeitbeschäftigung richtet sich sinngemäß nach § 25d; er beginnt grundsätzlich mit der Bekanntgabe der Teilzeitbeschäftigung, frühestens jedoch vier Monate vor dem beabsichtigten Antritt der Teilzeitbeschäftigung, nicht jedoch vor der Geburt des Kindes.“

*13. § 33 lautet.*

### **„§ 33 Auflegen des Gesetzes**

In jeder Dienststelle des Landes ist dieses Gesetz an geeigneter, für die Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer leicht zugänglicher Stelle aufzulegen oder durch geeignete elektronische Datenverarbeitung oder durch geeignete Telekommunikationsmittel zugänglich zu machen.“

*14. Nach § 35 wird folgender § 35a eingefügt:*

### **„§ 35a Inkrafttreten von Novellen**

(1) In der Fassung der Novelle LGBl. Nr. ..../2006.. tritt mit 1. Juli 2006 in Kraft.

1. die Änderung im Inhaltsverzeichnis, der Überschrift zu § 31 sowie die Änderung in den §§ 22 Abs. 5, 28 Abs. 1, 29 Abs. 2, 29 Abs. 6, 30 Abs. 1 bis 3,
2. die Einfügung der §§ 25a, 25b, 25c, 25d, 26a und 35a sowie
3. die Neufassung der §§ 26 und 33.

(2) Die Änderungen gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 gelten für

1. Eltern, deren Kinder nach dem 30 Juni 2006 geboren werden;
2. Eltern, wenn eines der Elternteile des Kindes sich am 1. Juli 2006 in Karenz oder Teilzeitbeschäftigung nach diesem Gesetz, gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften oder einer gleichartigen Rechtsvorschrift eines Mitgliedsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes befindet;
3. Mütter, die sich am 1. Juli 2006 in einem Beschäftigungsverbot nach § 7 Abs. 1 und 2, gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften oder einer gleichartigen Rechtsvorschrift eines Mitgliedsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes befinden;
4. Väter, wenn sich die Mutter am 1. Juli 2006 in einem Beschäftigungsverbot nach § 7 Abs. 1 und 2, gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften oder einer gleichartigen Rechtsvorschrift eines Mitgliedsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes befindet;

5. Mütter, die im Anschluss an die Frist nach § 7 Abs. 1 und 2 einen Gebührenurlaub verbrauchen oder durch Krankheit oder Unglücksfall an der Dienstleistung verhindert sind und Karenz bereits geltend gemacht haben:
6. Väter, wenn die Mutter des Kindes im Anschluss an die Frist nach § 7 Abs. 1 und 2, gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften oder einer gleichartigen Rechtsvorschrift eines Mitgliedsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes einen Gebührenurlaub verbraucht oder durch Krankheit oder Unglücksfall an der Dienstleistung verhindert ist und Karenz bereits geltend gemacht hat.

Für andere Mütter und Väter gelten weiterhin die Bestimmungen der §§ 25 bis 29 in der Fassung vor dem Gesetz LGBI. Nr. ..../2006.“